



Pa. 71.
2.



EDICT

Wegen der
In dem Herzogthum Pommern und
Fürstenthum Sammin

Zu den
Wöchentlichen

Sachrichten

Herzugebenden
Gerichtlichen Notificationen

Und wie es sonst
In Ansehung der Sitteln und derselben
Unterbringung,

zum Besten des Publici, und Aufnehmen
des Potsdammschen Waisen-Hauses
gehalten werden soll.

De dato Berlin, den 14. April, 1729.

SEELIN,
Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln/ Königl. Preuß. Pommerschen
Regierungs-Buchdrucker.

he
nst
ter
st-
ge-
Be-
9.
n.

ca.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rügenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Geben Unsern Pommerschen Ständen von Prälaten, Ritterschafft und Städten, desgleichen denen Beamten, und allen und jeden Gerichts-Inhabern auch Schulzen auf den platten Lande und also jedermänniglich, in Unserm Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, nebst Entbietung Unseres gnädigen Grusses zu vernehmen, welchergestalt Wir aus denen Stettinischen Intelligenz-Zetteln wahrgenommen, daß die dahin gehörige auf dem platten Lande und in den Städten vorkommende Gerichtliche- und privat-Distraktionen, Subhastationen der Güther, Vermieth- und Verpachtungen der Immobilien, ingleichen alle und jede Notificationen bey Concursen, Citationen, Verfolgung der Entwichenen Personen und Ausgebung der Depositen - Selber, so wenig von denen Collegiis

giis als Magistraten in denen Städten, Beamten, Justitiariis und Gerichten auf dem Lande zur Inserirung in die Wöchentliche Nachrichten nicht gehöriger massen eingesandt worden. Wann Wir aber über dieses alles ernstlich gehalten, und was sonst zum Aufnehmen des Intelligenz-Wercks gereichen kan, auch in Ansehung der Magistrate, Beamte, Advocaten, Salz-Inspectoren, Factoren, Zöllnern, Notarien, der Zünffte und Jüdenschaft, wegen der zunehmenden Zetteln vielfältig verordnet worden, zur Execution gebracht wissen wollen, zumahlen da dem Publico, besage des aus denen bey Unsern Post-Ämtern gegen Erlegung 1. Gr. zu habenden, von jedem Magistrat, denen Beamten auch Gewercken in den Städten, und übrigen Interessenten anzuschaffenden Avertissements vom Nutzen und Gebrauch des Intelligenz-Wercks, daraus ein augenscheinlicher Vortheil erwächset, Handel und Wandel auch die Gerichtliche Actus dadurch facilitiret und befestiget werden, Wir auch über dieses die von sothanem Intelligenz-Werck einkommende Gelder dem Potsdammschen Waisen-Hause allergnädigst gewidmet haben; Als befehlen Wir allen Unsern Collegiis und Ständen, im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, auch Magistraten, Beamten, Advocaten, Notarien, Salz-Inspectoren, Factoren, Zöllnern, Schulzen und Lehn-Krügern, Gewercken, Juden und sonsten jedermänniglich sich darnach gehorsamt zu achten, mithin auch obige Notificationen bey Concurfen, Verkaufung der Häuser, und sonsten mit Einsendung der 2. Gr. vor jeden Articul dieser Notificationen, so oft die Patente affigiret werden, denen wöchentlichen Nachrichten inseriren zu lassen, und hierüber, auch sonsten überall, Unsere allergnädigste Willens-Meynung zu vollbringen, massen sonsten, wenn die angeführte Notificationen der Gerichte auf vorerwehnte Art nicht geschehen, die Actus von keiner Gültigkeit seyn, die Gerichts-Personen, Advocaten und Notarien aber, welche solches
nicht

nicht beobachtet noch ürgiret / davor angesehen werden sollen,
allermassen Wir dank, wie dieses alles allerunterthänigst werck-
stellig gemacht / aus denen Stettinischen wöchentlichen Nach-
richten ersehen, und den Effect davon erwarten wollen. Ubr-
kundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und
mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So ge-
sehen und gegeben zu Berlin, den 14. April 1729.

Er. Wilhelm.



Er. v. Görne.

S

den
ihnen
in B
nes S
nigl.
hin g
niger
keiner
spann
diren
solle:
lichen
sämtl
solche
April

Da
eine
geb
Off
folg



Kg 4215

(2) 4°

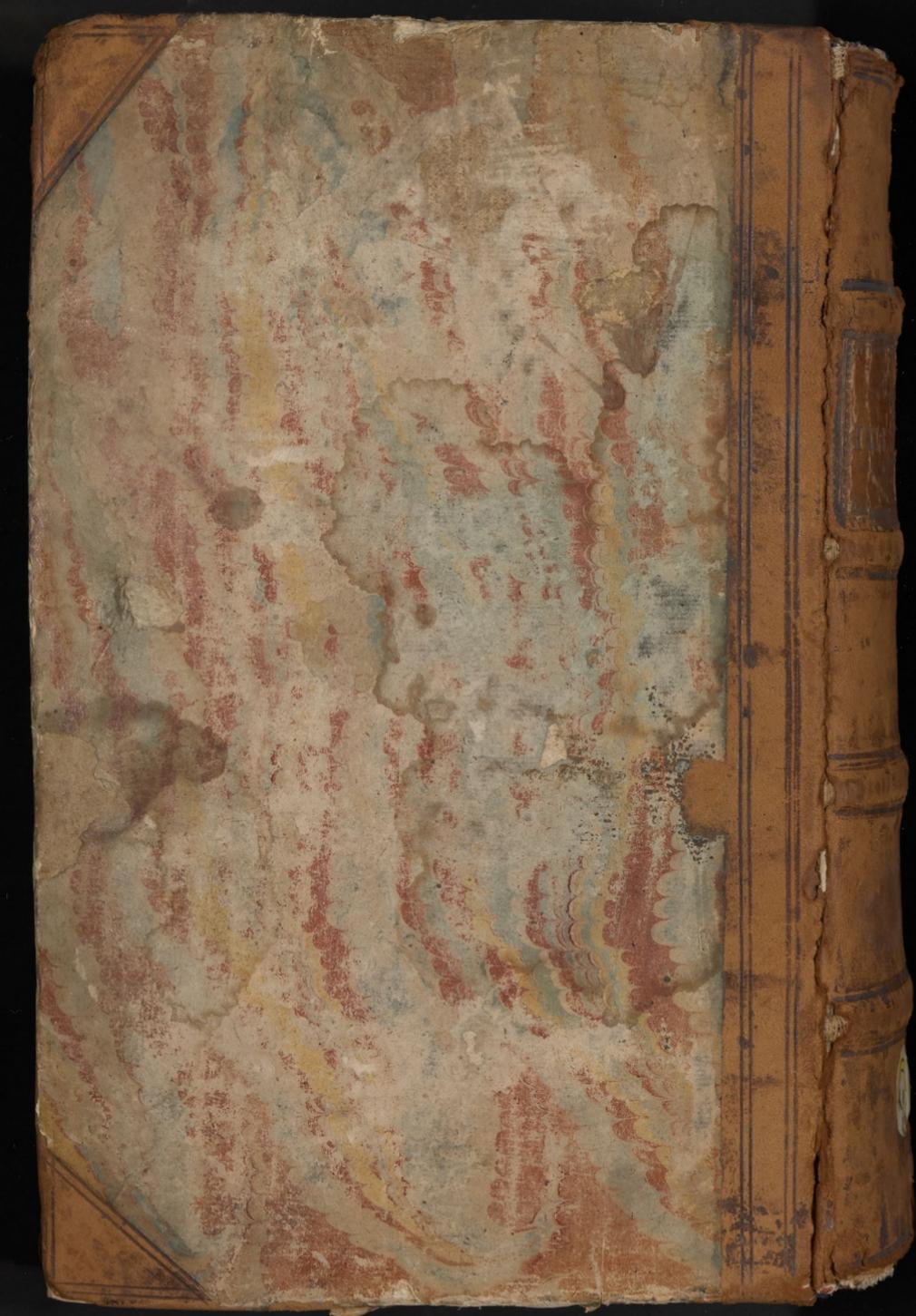
KD 18



KD 17

21





W

Wegen der
In dem Herzogthum Pommern und
Fürstenthum Sammin

Zu den

**Wöchentlichen
Berichten**

**Herzugebenden
in Notifikationen**

Und wie es sonst
in der Betteln und derselben
Unterbringung,
des Publici, und Aufnehmen
ammschen Waisen-Hauses
gehalten werden soll.

Berlin, den 14. April, 1729.

W E S S E N,
Friedrich Spiegel/ Königl. Preuß. Pommerschen
Regierungs-Buchdrucker.

